

	Baugebiet	Zahl der Vollgeschoße, Höchstgrenze
	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
	Bauweise	Bauweise
	Dachneigung	
GRZ	Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO i.V. mit §§ 17 und 19 BauNVO)	
GFZ	Geschoßflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. mit §§ 17 und 20 BauNVO)	
WR	Reines Wohngebiet (gem. § 3 BauNVO)	
II o	Zulässiges Höchstmaß der Vollgeschoße (§ 9 Abs.1Nr.1 BBauG u. § § 16 Ab 2 Nr. 3 u. 18 BauNVO i.V. mit § 2 Abs. 4 LBauO) Offene Bauweise (§ 9 Abs.1Nr. 2 BBauG u. § 22 Abs. 2 BauNVO)	
1	Nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG u. § 22 Abs. 2 BauNVO)	
18 - 38°, 39 - 48°	Dachneigung (§ 123 Abs. 1 LBauO)	
	Baugrenze (§9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG u. § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO)	
	Vorgesehene unverbindliche neue Grundstücksgrenze	
	Bestehende Grundstücksgrenze	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (gem. § 16, Abs. 5 BauNVO)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9, Abs. 7 BBauG)	
	Bestehende Wohngebäude mit Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)	
	Bestehende Nebengebäude	
→	Hauptfirstrichtung der geplanten Gebäude (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BBauG)	
	offentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)	
F	Fußweg (§9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)	
WP	Wendeplatz (§9 Abs. 1 Nr.11 BBauG)	
210	Höhenlinie mit Angabe über NN	
★ 6.0 ★	Maßangabe in Meter	
→ → →	Freileitung mit Schutzzone	
1620	Bestehende Grundstücke	
	Kennzeichen von Punkten, zwischen denen ein vorhandener Grenzver- lauf als weiter bestehend oder zwischen denen eine Grenze als neu zu bildend vorgeschlagen wird.	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 9 und 2 Abs. 8 Bundesbaugesetz -BBauG- i.V. mit der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)
 - 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung a) Ausnahmen nach §§ 3 Abs. 3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG) und 6 Abs. 3 RauNVO sind al

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

- a) Ausnahmen nach §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 3 BauNVO sind allgemein zugelassen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO)
- b) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind eingeschoßig bis maximal 30 m² Grundfläche zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz BauNVO)
- a) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG und den vorderen (straßenseitigen) Baugrenzen sind nur Einfriedungen, Müllboxen die im Zusammenhang mit den Einfriedungen errichtet werden, Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO und Stellplätze für Kraftfahrzeuge zugelassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist (§ 23 Abs. 5

BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 4

ordnung -LBau0).

BBauG i.V. mit § 13 Landesbau-

- b) Auf den im Absatz 1.2a) angeführten Grundstücksflächen können auch Garagen zugelassen werden, wenn vor den Garagentoren ein Stauraum von mindestens 5,50 m vorgesehen ist und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist (§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG i.V. mit § 13 LBauO und § 2 Abs. 2 Garagenverordnung -GarVO-).
- c) Ausnahmen vom Stauraum nach Absatz 1.2b) können bei sehr schwierigen Geländeverhältnissen (z.B. stark abfallendes Gelände) zugelassen werden, wenn als Ersatz unmittelbar daneben ein Stellplatz nachgewiesen wird und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist (§§ 31 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG i.V. mit § 13 LBauO und § 2 Abs. 2 GarVO).

- 1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- a) Die im Bebauungsplan zwingend festgesetzte Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) gilt nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 BauNVO.
- b) Ausnahmen von der im Bebauungsplan zwingend festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) kann für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörpers) unterordnen (§ 31 Abs. 1 BBauG).
- 1.4 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)
- a) Bei ebenen oder bei den talseits der Erschließungsstraßen liegenden Grundstücksflächen muß die Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens baulicher Anlagen (OKFF. EG) mindestens 20 cm und darf höchstens 1,20 m über Oberkante (OK) Gehweg bzw. Erschließungsstraße liegen.
- b) Bei den bergseits der Erschließungs straße liegenden Grundstücksflächen darf OKFF.EG der baulichen Anlagen höchstens 50 cm über dem bergseits angrenzenden natürlichen Gelände liegen.
- c) Von den Festsetzungen der Punkte a) und b) sind Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 BauNVO ausgenommen.
- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach §123 Abs 1 L BauO (§9 Abs 4 BBauG und §1 der Achten Landesverordnung vom 04 02 19 69 GVBLS 78 iV. mit §§129 Abs 4 und 124 der Landesbauordnung LBauO-)
 - 2.1 Dachformen

- a) Außer reinen Pultdächern und Schmetterlingsdächern (nur nach innen geneigten Dächern) sind alle Dachformen im Rahmen der im Plan eingetragenen Dachneigungen zugelassen. Ausnahmen von Dachneigungen siehe Ziffer 2.2 dieser Festsetzungen.
- b) Dachformen mit verschiedenen Dachneigungen (z.B. bei außermittigem
 First) sind zugelassen, wenn die
 Dachneigung der den Straßen zugewandten Dachflächen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen und die den Straßen abgewandten Dachflächen eine Dachneigung von 15° bis 75° nicht
 unter- bzw. überschreiten.

2.2 Dachneigungen

2.3 Dachaufbauten

2.4 Kniestöcke

- a) Ausnahmen von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen können für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörpers) unterordnen (§ 31 Abs. 1 BBauG).
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 BauNVO.

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschoßen (z.B. Dachgauben und gegengeneigte Teildachflächen) sind zugelassen, wenn sie sich der jeweiligen Hauptdachfläche wesentlich unterordnen und die Traufe nicht unterbrechen.

Kniestöcke dürfen bei Dachneigungen von 18° bis 38° die Höhe von 25 cm und bei 39° bis 48° die Höhe von 75 cm, gemessen 76 von OK Rohdecke bis UK Fußpfette nicht überschreiten.

Fa banstriche baulicher Anlagen

2.5 Verkleidungen, Verblendungen und An den Außenwänden der baulichen Anlagen sind Verkleidungen. Verblendungen und Farbanstriche in grellen (störenden) Farben untersagt.

2.6 Einfriedungen

Die Grundstücke können eingefriedet werden. Nur entlang den Verkehrsflächen dürfen feste Sockel bis zu einer Höhe von 40 cm errichtet werden. Die Verwendung von Maschendraht und ähnlich störendem Material entlang den Verkehrsflächen ist untersagt. Für die äußere Farbgestaltung der Einfriedungen gilt Ziffer 2.6 dieser Textfestsetzungen. Die Gesamthöhe der Einfriedun gen darf 1,20 m über OK Bürgersteig bzw. DK Gelände nicht überschreiten.

2.7 Stützmauern

Soweit Stützmauern entlang den Verkehrsflächen erforderlich sind, dürfen diese nur bis zu einer Höhe von 1,20 m über OK Bürgersteig errichtet werden. Für die äußere Farbgestaltung der Stützmauern gilt Ziffer 2.5 dieser Textfestsetzungen.

6 11 1981 tsbürgermeister)

Nachrichtlich:

Die beiliegende gesondert aufgestellte Begründung ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Verfahrensvermerke:

- 1. Der Gemeinderat hat am $^{26.3.1976}$ die Aufstellung dieses I. Anderungsplanes zum Teilbebauungsplan "Bäuchelweg" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG).
- 2. Der Beschluß, diesen I. Änderungsplan zum Teilbebauungsplan "Bäuchelweg" aufz stellen, wurde am ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG). - war nicht erforderlich -
- 3. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom bei der Aufstellung dieses I. Anderungsplanes zum Teilbebauungsplan "Bäuchelweg" beteiligt (§ 2 Abs. 5 BBauG). Einer - . . dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht,

die vom Gemeinderat am geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 28.10.1981 mitgeteilt.

- 5. Der Gemeinderat hat am 13.11.1981 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses I. Anderungsplanes zum Teilbebauungsplan "Bäuchelweg" beschlossen (§ 2 a Abs. 6 Satz 1 BBauG).

Der I. Änderungsplan zum Teilbebauungsplan "Bäuchelweg" einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 21:12:1981 (Arbeitstag) bis einschließlich 21.1.1982 (Arbeitstag) öffentlich ausgelegen (§ 2 a Abs. 6 Satz 1 BBauG).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.12.1981 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 a Abs. 6 Satz 2 BBauG).

Die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 4.12.1981 von der Auslegung benachrichtigt (§ 2 a Abs. 6 S. 3 BBauG).

Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denienigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt (§ 2 a Abs. 6 Satz 4 BBauG).

6. Der Gemeinderat hat am 3.2.1982. diesen I. Anderungsplan zum Teilbebauungsplan "Bäuchelweg" einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG und § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Ulmet, den ¹².2.19

bürgermeister-

7. a) Genehmigungsvermerk für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz (§ 11 BBauG i.V. m. § 147 Abs. 3 BBauG).

I. Ausfertigung Genehmigt

mit Bescheid vom 24.05.1982 Az.: 63/670-13-4/146T/32 Kusel, den 24.11A/1982



Die Genehmigung wurde mit/ohne Auflagen erteilt (siehe Genehmigungsbescheid).

7. b) Genehmigungsvermerk für die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach der Landesbauordnung (§ 123 Abs. 4 LBau0).

I. Ausfertigung Genehmigt

mit Bescheid vom 24, a5. 1982 Az.: 63/610-13-ULMET / 3a

Kusel, don 24. MAI 1982



- 8. Der Gereinderat hat am die durch Auflagen in der Genehmigungsverfugung für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach dem BBauG geänderte Satzung nochmals beschlossen (§ 10 BBauG i.V. mit §§ 11 und 6 Abs. 3 BBauG).
- 9. Die Genehmigungen dieses I. Anderungsplanes zum Teilbebauungsplan "Bäuchelweg" wurden am 29. Juli 1982 rtsüblich bekanntgemacht (§ 12 Sätze 1 und 2 BBauG i.V. mit § 124 Abs. 2 LBauO). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 Satz 3 BBauG i.V. mit § 124 Abs. 2 LBauO).

Ulmet den 30. July 198

1982 Portson regermeister

GEMEINDE ULMET

LÄNDERUNGSPLAN ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN "BÄUCHELWEG" M 1:1000

Aufgestellt: ING.-BÜRO ASAL, KAISERSLAUTERN

Anderungsvermerke

Juni 197 Dez. 19

, den 16.11.1981

tsbürgermeister

Kaiserstautern im Juni 1977